



# Außergerichtliche Streitbeilegung durch das EDV-Schiedsgericht

## Unser Leistungsangebot für außergerichtliche Streitbeilegung

Das auf EDV-Streitigkeiten spezialisierte Schiedsgericht kann auf unterschiedliche Weise darin unterstützen, Problem-Situationen im EDV-Umfeld zwischen Software-, System- und Beratungshäusern und deren Auftraggebern schnell und nachhaltig außergerichtlich beizulegen - neben allen sonstigen Sachverständigen-Tätigkeiten im Rahmen von gerichtlichen Beweisverfahren.

### 1. Streitklärungs - Gespräch

Ein Schiedsrichter (überwiegend ein EDV-Sachverständiger) arbeitet sich in die strittigen Fragestellungen ein. Die Streitklärung erfolgt in einem ersten Gespräch des Schiedsrichters mit den Parteien. Der Gegenstand des Streites wird präzisiert und fest umrissen. Der Umfang des juristisch zu beurteilenden streitrelevanten Sachverhaltes und das Ausmaß sozialpsychologisch bedeutsamer Einflußgrößen auf den bisherigen Streitverlauf werden festgestellt. Die Möglichkeiten einer Streitbeilegung werden erkennbar. Die Parteien entscheiden sich im Anschluß daran für das weitere Vorgehen mit oder ohne weitere Inanspruchnahme des Schiedsrichters.

### 2. Schlichtungs - Gespräch

Der oder die Schiedsrichter (abhängig von der Bewertung des Streitklärungs-Gesprächs) unterstützen die Parteien darin, den bisherigen Streitverlauf sachlich und ggf. juristisch oder sozialpsychologisch zu bewerten. Alternative Wege der Streitbeilegung werden in ihren sachlichen Möglichkeiten und ggf. juristischen Konsequenzen diskutiert, verdeutlicht und verglichen. Die Gesprächsführung liegt bei den Parteien. Die Schiedsrichter beantworten die an sie gerichteten Fragen oder greifen mit dem Ziel einer ausgewogenen Diskussion, eines angemessenen Interessenausgleichs und einer einvernehmlichen Streitregelung in das Gespräch ein. Die Schiedsrichter sprechen ihre Einschätzungen aus, zeigen Lösungswege auf und geben Empfehlungen ab.

### 3. Mediation

Die Mediation erweitert das Schlichtungs-Gespräch über die rein sachliche oder juristische Betrachtungsweise hinaus. Es werden bestehende und abschätzbare künftige Interessenlagen der Parteien ermittelt und weiträumig in die Diskussion einbezogen. Gemeinsame Sichtweisen und Bewertungen der Ausgangs-Situation haben einen besonders hohen Stellenwert. Es wird eine gemeinsam vertretene, in Übereinkunft erzielte Lösung mit nachhaltiger Wirkung angestrebt.

### 4. Schieds - Gutachten

Die Parteien bringen ihre Argumente, Positionen und die durch das Schiedsgutachten zu beantwortenden Fragestellungen schriftlich in das Verfahren ein. Erforderliche Klärungen werden in einer mündlichen Verhandlung herbeigeführt, wenn die Parteien dies wünschen oder die Sachlage es gebietet; andernfalls erfolgt dies auf schriftlichem Wege. Nach Ablauf der gesetzten Frist verfassen die Schiedsrichter das Schieds-Gutachten, in dem der Parteienvortrag im einzelnen gewürdigt wird, ohne daß jedoch ein Schieds-Spruch gefällt wird.

### 5. Schieds - Spruch

Die Parteien formulieren ihre wechselseitigen Standpunkte, Forderungen und Einlassungen auf den Vortrag der Gegenseite schriftlich. Sie bieten Beweismittel an. In einer mündlichen Verhandlung wird den Parteien in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör eingeräumt. Die Gesprächs- und Verhandlungsführung sowie die Beweisaufnahme erfolgen nach Maßgabe der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter erlassen einen Schieds-Spruch, der ausführlich begründet ist und alle für eine Streitbeilegung erforderlichen Maßnahmen vorgibt, ohne daß die Parteien jedoch daran gebunden sind.

### 6. Schieds - Urteil nach der Zivil - Prozess - Ordnung (ZPO) §§ 1025 ff.

Der Verfahrensablauf entspricht weitgehend dem des Schieds-Spruchs. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß sich die Parteien dem Schiedsverfahren zu Beginn unterwerfen. Es gelten die prozessualen Vorschriften der ZPO, wonach z.B. die ordentliche Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache nicht mehr angerufen werden kann, Folgeinstanzen ausgeschlossen sind (nicht eine Überprüfung des Urteils) und das Schieds-Urteil vollstreckbar ist. Das Schieds-Urteil steht somit in seiner Wirkung gleichrangig neben dem Urteil der staatlichen Gerichtsbarkeit. Dabei läßt das Schiedsgerichts-Verfahren nach ZPO weiten Freiraum, um die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie Regeln und Ablauf des Verfahrens einvernehmlich, der Situation angepaßt zu gestalten. Das Schiedsgerichts-Verfahren, das in einem Schieds-Urteil mündet, ist in besonderer Weise auf schnelle, kräfteschonende, kostengünstige, die Vertraulichkeit wahrende Streiterledigung ausgerichtet.

## Allgemein gültige Merkmale aller vorstehenden Möglichkeiten

Schnelle, kooperative Streitbeilegung mit geringem Verwaltungs-Aufwand sind vorrangiges Ziel. Die Schiedsrichter vereinbaren die Randbedingungen des Verfahrens mit den Parteien; dazu gehören Kostenrahmen, zeitlicher Ablauf, Verfahrensregeln, Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter. Die Kosten für ein Schiedsverfahren sind deutlich niedriger als die Kosten für ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht. Das Verfahren wird vom EDV-Sachverständigen der Schiedsrichter maßgeblich mitbestimmt; in der Regel erübrigt es sich, zusätzlich einen EDV-Sachverständigen hinzuzuziehen. Das Schiedsgericht tagt unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Schieds-Urteile sind vertraulich und werden nirgendwo veröffentlicht.

## Die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben langjährige Erfahrung - als vereidigte und öffentlich bestellte EDV-Sachverständige, als Vorsitzender Zivilrichter einer Handelskammer am Oberlandesgericht oder als Managementberater und Verhaltenstrainer.